

und bezeugt. So findet sich auf der Insel Thasos einmal Παρμένων με ἐποίησε neben Παρμ. So in Saloniki ein Θλσσ . . (ου) ἔργον neben ἡλ.ου (ohne ἔργον). So in Südfrankreich an Bauten der Karolingerzeit ein Ugo (= Hugo) m(e) f(e)it neben bloßem Ugo, ein Poncius, Paule, Salardus, Petrus. So im deutschen Mittelalter die Conradus, Bertoldus u. dergl. In Abkürzung ist dieser Sinn dann in den Monogrammen gegeben, welche z. B. in Rom ein QNA, in Pompeji ein DE, ein AV weisen, ganz wie dann in Orange ein CIS und CID, in Trier ein MAR, MAG und AGE, in Konstantinopel ein AKAKI, Kyno u. dergl., in Sparta ein AP. Die vollste Abkürzung wäre dann eben die durch den bloßen Anfangsbuchstaben gewesen, wenn es auch schwer halten wird, durch einen bestimmten Fall das sicher zu beweisen. Immerhin streitet damit die sonstige Wahl von ganz willkürlichen Zeichen oder von solchen, die sichtliche Abänderungen von Buchstaben sind, nicht. Denn gerade das Nebeneinanderarbeiten von mehreren Steinmetzen mit gleichem Anfangsbuchstaben im Namen konnte dazu führen, daß man sich wenigstens durch Zusätze zum Buchstaben unterschied, wenn nicht durch eigentliche Monogramme, oder daß man statt des Anfangsbuchstabens andre aus andern Gründen einem nahe liegende Zeichen wählte. Mag es sich aber mit dieser Deutung der Einzelbuchstaben auch verhalten wie es will, das wird doch auch hier wieder jedem einleuchten: die antiken Buchstabensteinmetzzeichen werden keinen andern Zweck gehabt haben als die späteren, diese aber sind unstreitig persönliche Zeichen der arbeitenden Steinmetzen, nicht Fabrikzeichen eines Steinbruchs oder einer Bauhütte.

Alle Dankbarkeit und Anerkennung also für das, was Richter geleistet hat, aber feiner Deutung der antiken Zeichen wollen wir, solange er nicht zwingendere Gründe dafür beibringen wird, vorerst nicht zustimmen.

Sulz am Neckar.

Decan Klemm.

Nachtrag zu den Reifestudien: Christus als Fisch.

(VIII, 249 f.)

Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Baurats Euting in Stuttgart war 1865 noch im Garten des † Kaufmanns Braz in Hall der Teil der Fensterbank von dem Chorfenster in der Unterlimpurger Kirche zu sehen, mit welchem die dargestellte Tiergestalt zusammenhing, und diese stellte hienach einen Vogel in sitzender Stellung vor. Eine weniger sichere Erinnerung, aus Hall selbst durch Herrn Prof. Haßler mitgeteilt, besagt, es sei ein Greif gewesen. Wir werden hienach das Recht haben, irgend einen Raubvogel uns an der dritten Stelle zu denken und diesen wie den Löwen als Symbol gottfeindlicher Mächte aufzufassen, über welche der in Form des Fisches dargestellte Christus den Sieg davon trägt.

Klemm.

Spruch eines Ulmer Schiedsgerichts von 1472.

Mitgeteilt von Bazing, Landgerichtsrat a. D.

Einer im Ulmer Stadtarchiv befindlichen, unterm 1. Februar 1481 von Hans Bollinger, dem Landrichter von Marfetten und Weißenhorn, ausgestellten Urkunde über Verhandlung eines Prozesses zu Weißenhorn, betreffend die Klage des Lenz Stierlin von Großkötz gegen Konrad Kadlaßhof von da und Genossen wegen Totschlags ist der Wortlaut des in der verwandten Klage der Hinterbliebenen des Getöteten Conz Stierlin von Großkötz gegen Ulrich Wülant Vater und Sohn von da ergangenen Spruchs eines Ulmer Schiedsgerichts vom 31. August 1472 eingefügt, dessen Hauptinhalt hier wiedergegeben werden soll.

In Großkötz, südlich von Günzburg, war nämlich ein Conz Stierlin im Wirtshaus und vollends auf der Straße totgeschlagen worden; als Thäter stellten sich freiwillig Ulrich Wülant und sein Sohn gleichen Namens von Großkötz, und unterwarfen sich, um der Blutrache der Verwandten des Getöteten zu entgehen, einem Schiedsgerichte. Die Schiedsrichter („Tädingsleute“), nämlich Ulrich Ehinger, genannt Österreicher, Bürgermeister zu Ulm, und Wilhelm Besserer, Bürger daselbst, haben dann mit den zugezogenen weiteren ehrbaren Leuten folgendes Urteil gesprochen:

beide Parteien sollen wieder gute Freunde sein, dann sollen Ulrich Wulant und sein Sohn nachgeschriebene Bußen thun:

1. sollen sie den Conz Stierlin bezingen zu Großkötz mit 30 Priestern also, daß drei gefungene und je mit einer gefungenen neun Seelmessen sollen gehalten werden, worauf die Thäter andächtig beten und opfern sollen,
2. sollen sie 4 Kerzen von je 1 fl Wachs aufstecken und über die Befingnisse brennen lassen,
3. sollen sie jeder eine pfündige Kerze tragen also, daß fürnemlich Ulrich Wulants des alten als des rechten Handthäters Kerze abgebrochen sei, dazu sollen sie
4. 200 Kerzen tragen lassen, jede 1 Vierling Wachs schwer, und was an Kerzen und Wachs unverbrannt bliebe, soll der Wittwe und den Kindern des Conz Stierlin gehören.
5. Sie sollen selbzwanzigt von Kötz aus nach Bubenhein (Bubisheim zwischen Großkötz und Leipzig) zu zwei zu bestellenden Seelmessen gehen.
6. Ebenso sollen sie mit 20 Personen zu unser Frau nach Naw (Langenau) gehen, und auch da zwei Messen lesen lassen, desgleichen
7. sollen sie mit 20 Personen von Ulm aus zu unser lieben Frau nach Söfingen in das Kloster gehen und da wieder zwei Messen lesen lassen,
8. soll Ulrich Wulant der alt als der recht Handthäter allein für sich selbst in Jahresfrist einen Gang thun gen Rom, oder wo er römische Gnade findet, und glaubliche besiegelte Urkunde bringen, daß solches geschehen.
9. Sie sollen in dem Etter zu Großkötz, wo des Erschlagenen Freunde wollten, ein steinern Kreuz, fünf Schuh lang, dritthalb Schuh breit und einen Schuh dick, setzen ¹⁾,
10. sollen sie des Conz Stierlin ersten und nächstkünftigen Jahrtag begehen,
21. sollen sie oder ihre Erben der Witwe und den Kindern des Erschlagenen „zu ergötzlich“ 28 fl. geben.

¹⁾ Nach gütiger Mitteilung des Herrn Pfarrers von Großkötz existiert in dortiger Flur ein solches Kreuz nicht, auch weiß man von dem Totschlage nichts mehr.

Eine Eidesbelehrung vor Gericht im 16. Jahrhundert.

Aus dem Gräfl. Archiv zu Aulendorf mitgeteilt von dem nunmehr verstorbenen
Archivregistrator F. A. Klocker.

„Außlegung aines falschen oder Maynaydts, wie derselbig in verdächtlichen
Sachen fürzuhaltten,

Vnd wann ain Parthey ain sach vor Gericht, mit dem jurament zubethüren
würdet oder mag mann ir volgenden Eingang fürlesen,

Liebe vnd guete freundt, Nachdem vff heuttigen tag, Euch sampt vnd sonnders, wol
betrachter Vhrfachen vnd bedenehens willen, mit Vrthel vnd Recht einhöllig vfferlegt, ain
leyblichen aydt zu Gott vnd seinen Hayligen zuschweren, auch mit der Warhait zu besteten,
das Ir sampt vnd sonnders, Ewer gerichtlich fürpringen Niemandts Anndern zu gewün vnd Nutz
allain der Warhait zu steür vnd behelff Auch das der jndex sich seiner gewissen vnd aydtspflicht
desto besser zuerhaltten, vnd der pillichait nach, zuerthailen habe, wöllendt Ir samentlich vnd
Jeder Innsonderhait, guete concienta (conscientia) vnd gewisse zuerforsehen vnd wol zubedencken
haben, seine gelert vnd gewöhnliche aydtsfinger vffheben, vnd zuuohr vnd Ehe das gelert
aydt fürgelesen, Nachuolgende sprüch Etlicher hayliger Lehrer, wol zu Herzen siehren vnd betrachten,

Ertlichen spricht Bonauentura,

Mentfch wilt Du Ewig bei Gott wohnen, vnd seines reychs thailhaftig werden, So
fürcht Inne vnd halt seine Göttliche Gepott, vnd wilt du Neyd, Haß vnd Anfechtung vber-
wünden, So huet dich vff diser Erdt vor Lafter vnd Todtflünd,

der haylige Lehrer Sanct Chriostimus spricht,

Mentfch laß Dir vff Erd Nichts zu Lieb sein, das du vergeffest Gott des Herren dein,
Bethracht gleich sein Marter vnd Leyden, So will Er Ewig dich nit vermeyden,

Iheronimus spricht,

Mentfch Sündige nit vff Gottes Barmhertzighait, Laß dir dein Thriebfal werden Layd,
Bethracht das zergenglich Leben In difem Ellendt, Vnd Spar deine guete Werckh nit biß Ins Endt.